

Kantonsratsbeschluss

Vom 15.12.2021

Nr. RG 0229b/2021

Änderung des Geschäftsreglements des Kantonsrates

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf § 55 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989¹⁾
nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag der Ratsleitung vom 10. November 2021

beschliesst:

I.

Der Erlass Geschäftsreglement des Kantonsrates von Solothurn vom 10. September 1991²⁾ (Stand 18. Dezember 2015) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Der Ratssekretär kann zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere für den Kommissions-, Kanzlei- und Weibeldienst, in Absprache mit dem Staatsschreiber Personal der Staatskanzlei beziehen. Diesfalls ist er ihnen gegenüber weisungsberechtigt.

§ 31^{bis}

Aufgehoben.

§ 36 Abs. 3 (neu)

³⁾ Die Entschädigung der Sitzungen des Kantonsratspräsidiums richtet sich nach den für die Sitzungsgelder der Kommissionen geltenden Regeln.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt - mit Ausnahme der Aufhebung von § 31^{bis} des Geschäftsreglements des Kantonsrates von Solothurn – unter Vorbehalt des Referendums am 1. Januar 2022 – in Kraft. § 31^{bis} wird per 1. Januar 2023 aufgehoben.

¹⁾ BGS [121.1](#).

²⁾ BGS [121.2](#).

Im Namen des Kantonsrats

Hugo Schumacher

Präsident

Markus Ballmer

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Staatskanzlei (eng, sca, rol)

Amtsblatt

GS, BGS

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (2033/2021)